

# **Satzung**

**des Vereins**

**“Freie Evangelische Schule Stuttgart“**

**(Stand: 27.04.2016)**





# **Satzung des Vereins "Freie Evangelische Schule Stuttgart"**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freie Evangelische Schule Stuttgart" e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

## **§ 2 Zweck, Grundlage und Zielsetzung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung und den Betrieb einer staatlich genehmigten und staatlich anerkannten christlichen Schule in freier Trägerschaft.
- (2) Die Schule will Kindern und Jugendlichen eine qualifizierte und am Evangelium ausgerichtete Bildung und Erziehung vermitteln und sie zu einem Leben in der Nachfolge Jesu befähigen.
- (3) Grundlage der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in der Basis der "Deutschen Evangelischen Allianz" vom 6.4.1972<sup>1</sup> neu umschrieben ist.  
In die Schule dürfen prinzipiell nur Lehrkräfte mit evangelischem Bekenntnis eingestellt und in der Regel nur Schüler evangelischen Bekenntnisses aufgenommen werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Inhaber von Vereinsämtern sind, soweit sie nicht hauptamtlich beim Verein angestellt sind, ehrenamtlich tätig; die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann diesen zudem eine Vergütung im Einzelfall gewährt werden. Für Organmitglieder gelten die Regelungen in § 5(4).

---

<sup>1</sup> siehe Anlage 1

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die voll geschäftsfähig sind und die Satzung des Vereins uneingeschränkt bejahen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Wer dem Verein beitrifft, hat der Bekenntnisgrundlage der Schule schriftlich zuzustimmen. Die spätere Wiederholung dieser Erklärung kann vom Vorstand verlangt werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.
- (5) Über den Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund zulässig ist, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (6) Entscheidungen über Aufnahme und Ablehnung der Aufnahme sowie über den Ausschluss bedürfen keiner Begründung.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) das Kuratorium,
  - c) der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins nehmen die ihnen in dieser Satzung und in der Grundordnung der Schule übertragenen Aufgaben wahr. Alle Organe des Vereins und der Schule sind auf ein gutes Zusammenwirken bedacht. Gibt die Auslegung dieser Satzung oder der Grundordnung zu einer Frage Anlass, obliegt deren maßgebliche Beantwortung dem Kuratorium; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung der Organe des Vereins oder dessen Mitglieder beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Organmitglieder sind in ihrer Organfunktion grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig; die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall eine Vergütung erhalten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn das Kuratorium es beschließt oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.
- (2) Über Ort, Zeit und Tagesordnung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Anträge von Mitgliedern des Vereins zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann den Vorschlag aufgreifen oder mit Zustimmung

- des Kuratoriums zurückweisen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vereinsvorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens einer Woche, liegen. Soll über eine Änderung der Satzung Beschluss gefasst werden, so soll der Wortlaut des Änderungsvorschlags dem Einladungsschreiben beiliegen.
  - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Sitzungsniederschrift im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu bringen; diese können innerhalb zwei Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich Einspruch gegen die Niederschrift einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
  - (5) Ausnahmsweise kann auch im Umlaufverfahren mehrheitlich Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder diesem Verfahren vorher oder gleichzeitig zustimmt. Das gilt nicht bei satzungsändernden oder den Verein auflösenden Beschlüssen und auch nicht bei Wahlen und Abwahlen.
  - (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, wenn die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Bei Wahlen und Abwahlen ist geheim abzustimmen.
  - (7) Bei Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Art der Schule oder deren vorübergehende oder endgültige Schließung zum Inhalt haben, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, von denen zwei Drittel zustimmen müssen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist binnen drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschließt; darauf soll bei der Einberufung hingewiesen werden.
  - (8) Stellvertretung ist weder bei den Beratungen noch bei den Abstimmungen zulässig.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Richtlinien der Vereinstätigkeit;
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums.  
Wahl und Abwahl eines Kassiers. Dieser ist Mitglied des Kuratoriums.
- c) Zustimmung zum Jahresabschluss;
- d) Entgegennahme des Abschlussberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und über die Entlastung des Kuratoriums;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Grundordnung der Schule und, sofern das

- Kuratorium darum nachsucht, über deren Änderung;
- h) Beschlussfassung über die zu führenden Schularten, über die Größe der Schule, über eine wesentliche Einschränkung oder Erweiterung derselben sowie über ihre vorübergehende oder endgültige Schließung.

## **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem jeweiligen Leiter der Schule und zwei vom Lehrerkollegium der Schule aus seiner Mitte gewählten Lehrern, drei von der Mitgliederversammlung gewählten Eltern, die Kinder an der Schule haben, dem Kassier und sechs bis acht weiteren Mitgliedern des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Kuratoriums im Amt. Scheidet ein vom Lehrerkollegium gewähltes Mitglied aus, so kann das Lehrerkollegium für die restliche Amtszeit ein Mitglied zuwählen. Scheidet eines der gewählten Mitglieder vorzeitig aus, so kann das Kuratorium für die restliche Amtszeit ein Mitglied zuwählen.
- (3) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Das Amt erlischt mit der Neuwahl des Kuratoriums sowie mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. eines neuen Stellvertreters. Wiederwahl ist zulässig. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das lebensälteste oder ein anderes vom Kuratorium bestimmtes Mitglied.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium in Textform oder mündlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so können zwei Mitglieder das Kuratorium einberufen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Mitglieder, die am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich oder als Vertreter beteiligt sind, können nicht abstimmen.
- (6) Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Art und Größe der Schule oder deren vorübergehende oder endgültige Schließung zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. das Abstimmungsverfahren und Näheres über die Niederschrift zu regeln sind und in der für bestimmte Aufgaben die Bildung von Ausschüssen aus der Mitte des Kuratoriums vorgesehen werden kann; die Ausschüsse können durch fachkundige Personen verstärkt werden.
- (8) Beschlüsse des Kuratoriums sind im Wortlaut in eine Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 9 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium unterstützt und überwacht den Vorstand. In der Erfüllung dieser Aufgabe kann es sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Vereins und der Schule unterrichten, alle Bücher und schriftlichen Unterlagen einsehen und die

Kassenführung überprüfen oder Dritte damit beauftragen. Mitglieder des Vorstands nehmen auf Verlangen an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse teil.

- (2) Das Kuratorium hat, teilweise zusammen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand, folgende Aufgaben:
  - a) Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern und zu deren Ausschluss;
  - b) Zustimmung zur Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen;
  - c) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - d) Beschlussfassung über die Grundordnung;
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Grundordnung;
  - f) Beschlussfassung über die zu führenden Schularten, über die Größe der Schule, über eine wesentliche Einschränkung oder Erweiterung derselben, über ihre vorübergehende oder endgültige Schließung sowie über den Standort und die Aufnahme des Unterrichtsbetriebes;
  - g) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands;
  - h) Zustimmung zur Anstellung, Vergütung und Entlassung von Lehrkräften sowie von sonstigen Mitarbeitern des Vereins;
  - i) Zustimmung zum Jahresabschluss;
  - j) Wahl des Kassenprüfers;
  - k) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Übernahme von Bürgschaften; das gleiche gilt für den Abschluss von Mietverträgen über Grundstücke sowie für die Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit die vom Kuratorium generell oder im Einzelfall festgesetzten Grenzen überschritten werden;
  - l) Die maßgebliche Beantwortung von Fragen gemäß § 5 (2) der Satzung.
- (3) Das Kuratorium kann sich die Zustimmung zu weiteren Geschäften des Vorstands generell oder im Einzelfall vorbehalten.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter. Er kann auf Wunsch des Vorsitzenden und unter Zustimmung des Kuratoriums vorübergehend oder auf die Dauer um einen oder zwei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt das Kuratorium ein Mitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode nach.
- (3) Der Vereinsvorsitzende, der erste Stellvertreter und der zweite Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die Zustimmungsvorbehalte des Kuratoriums gelten nur vereinsintern.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen sowie stets, wenn es ein Mitglied des Vorstands verlangt. Er fasst Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse und Entschlüsse sind, soweit eine geordnete Geschäftsführung das verlangt, im Wortlaut festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Ausnahmsweise kann auch telefonisch oder in Textform beraten und beschlossen werden.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand erledigt die sämtlichen im Verein anfallenden Geschäfte. Die Zuständigkeiten der Organe der Schule bleiben unberührt; sie ergibt sich aus der Grundordnung. Dessen ungeachtet sind die Organe der Schule verpflichtet, dem Vorstand Auskunft zu erteilen und ihn von sich aus jederzeit über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium jederzeit über alle wichtigen Angelegenheiten in Verein und Schule zu unterrichten.

## **§ 12 Gemeinsame Beratung und Beschlussfassung**

Kuratorium und Vorstand können, wenn keines dieser Organe widerspricht, gemeinsam beraten und beschließen; die nach der Satzung bestehenden Mehrheitserfordernisse und Verfahrensvorschriften für jedes dieser beiden Organe bleiben unberührt. Die Leitung hat der Vereinsvorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person.

## **§ 13 Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

- (1) Der Verein ist nicht darauf bedacht, wirtschaftliche Gewinne zu erzielen oder Vermögen anzusammeln. Es wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins benötigten Mittel werden durch die Mindestbeiträge der Eltern, durch Zuwendungen öffentlicher, kirchlicher und sonstiger Stellen, durch Spenden der Mitglieder, Förderer und Gönner des Vereins und gegebenenfalls durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- (3) Zur Sicherung der Verpflichtungen des Vereins kann dieser im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Umfangs Rücklagen bilden.
- (4) Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen, damit gegenüber den Organen des Vereins und gegenüber behördlichen Stellen jederzeit Rechnung gelegt werden kann.

## **§ 14 Rechnungsauslegung und Rechnungsprüfung**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand grundsätzlich bis zum 30. September des folgenden Jahres nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung aufzustellen und dem von dem Kuratorium bestimmten Kassenprüfer zur Prüfung zuzuleiten. Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen, bevor sie der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.



## § 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zu einer Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedarf es der übereinstimmenden Beschlussfassung von Mitgliederversammlung und Kuratorium. Die Satzungsbestimmungen über Status und Bekenntnis in § 2(1-3) können nicht durch Mehrheitsentscheidung geändert werden.
- (2) Sofern im Falle der Auflösung des Vereins Mitgliederversammlung und Kuratorium übereinstimmend nichts anderes beschließen, sind der Vereinsvorsitzende und sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Verband Evangelischer Bekenntnisschulen e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der "Verband Evangelischer Bekenntnisschulen e. V." nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen dem "Deutsche Evangelische Allianz e. V." zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### Anlage 1

Der Hauptvorstand der Deutschen Evangelischen Allianz hat in Übereinstimmung mit dem Präsidium der Europäischen Evangelischen Allianz am 6. April 1972 in Berlin in Anlehnung an die neue Formulierung der Englischen Evangelischen Allianz folgende Basis beschlossen:

Als Evangelische Allianz bekennen wir uns zur Offenbarung Gottes in den Schriften des Alten und Neuen Testaments. Wir heben folgende biblische Leitsätze hervor, die wir als grundlegend für das Verständnis des Glaubens ansehen und die uns als Christen zu gegenseitiger Liebe, zu diakonischem Dienst und evangelistischem Einsatz eine Hilfe sein sollen.

Wir bekennen uns

- zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;
- zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung;
- zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallenen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;
- zum stellvertretenden Opfer des menschgewordenen Gottessohnes als ein- und allgenugsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;
- zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;
- zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;

- zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet ist;
- zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der von Gott gegebenen Persönlichkeit des Menschen, zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.

#### Anlage 2

- Verband Evangelischer Bekenntnisschulen e. V., Blumentorstraße 16, 76227 Karlsruhe

#### Anlage 3

- Deutsche Evangelische Allianz e. V., Esplanade 5-10a, 07422 Bad Blankenburg